

**Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken
zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden
Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 08. Juli 2022

(BGBl. I Nr. 24 Seite 1054)

1. Allgemeines

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu stärken, sollen dem Strommarkt nun weitere Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden - mittels Energieträgern, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Ziel des Gesetzes sei es, dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen Kraftwerke genutzt werden, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden.

Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten solle die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden können, um Erdgas einzusparen. Die Maßnahmen sollen für einen befristeten Zeitraum gelten und enden spätestens am 31. März 2024.

Für den Bereich der Gaskraftwerke soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken zu können und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Diese Maßnahme werde aufgrund ihrer Eingriffsintensität mit einem Auslösekriterium verbunden: Sie könne erst bei einer Gefährdung des Gasversorgungssystems in Kraft gesetzt werden.

2. Welche Änderungen sind betroffen!

Bei dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften handelt es sich um ein Artikelgesetz bei der das:

- Energiewirtschaftsgesetz (Artikel 1)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Artikel 2)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (Artikel 3)
- Energiesicherungsgesetz (Artikel 4) und
- die Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz (Artikel 5)

geändert wurden.

Hinweis zum Artikel 3:

Die §§ 31a bis 31d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im neu eingefügten Abschnitt 4 „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ setzen die Abweichungsvorschriften nach Art. 30 Abs. 5 und 6 der IE-Richtlinie 2010/75/EU (§§ 31a und 31b) sowie nach Art. 6 Abs. 11 und 12 der MCP-Richtlinie (EU) 2015/2193 (§§ 31c und 31d) um.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Erlass des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) zum Thema „Versorgungsengpässe bei Erdgas; Vorläufige Vollzugshinweise zu den Neuregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 31a bis 31d BImSchG)“, Az.: 38 - 40500/110001-0012 vom 25.07.2022.

3. Inkrafttreten (Artikel 6)

Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung d. h. am 12. Juli 2022 in Kraft. Artikel 2 trat am 2 Tag nach der Verkündung in Kraft.